

Neue Entwicklungen im Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Dr. Barbara Weiser

Stand: 12.09.2024

Übersicht

1. Einführung

2. Aufenthaltssicherung

- a) Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG
- b) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG
- c) Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

3. Spurwechsel

- a) Bei Rücknahme des Asylantrags
- b) Sonstige Änderungen
- c) (Neue) Möglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

4. Arbeitsmarktzugang

5. Sonstige Änderungen

6. Einbürgerung

1. Einführung

Viele Gesetzesänderungen.....

- **Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** – in Kraft seit 18.11.2023, 1.3.2024 und 1.6.2024
- **Bundesvertriebenenänderungsgesetz** – in Kraft seit 20.12.2023
- **Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten** – in Kraft seit 23.12.2023
- **Rückführungsverbesserungsgesetz** – in Kraft seit 27.2.2024
- **Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung** – vollständig in Kraft seit 1.8.2024
- **Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht** – in Kraft seit 16.5.2024
- **Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz** - in Kraft seit 27.6.2024

1. Einführung

.....Rückblick Koalitionsvertrag

- Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen.
- Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.
- Die „Duldung light“ schaffen wir ab.
- Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.

1. Einführung

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel

die in der Regel erfüllt werden müssen, sind vor allem (§ 5 Abs. 1 AufenthG):

- Eigene Sicherung des Lebensunterhalts
- Erfüllung der Passpflicht
- Geklärte Identität
- Kein Ausweisungsinteresse vor allem wegen strafrechtlichen Verurteilungen in bestimmtem Umfang

Ausnahmen (§ 5 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG):

- Bei Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 1 – 3 AufenthG **muss** hiervon abgesehen werden
- Bei den sonstigen Aufenthaltstiteln nach §§ 22 – 26 AufenthG **kann** hiervon abgesehen werden*

* Sonderregelung besteht bei der AE nach §§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG

1. Einführung

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel

Einhaltung des Visumsverfahrens (§ 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG):

Ausnahmen (§ 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG):*

- Bei allen Aufenthaltstiteln
 - **kann** hiervon abgesehen werden bei Erteilungsanspruch
 - **muss** hiervon abgesehen werden bei Unzumutbarkeit auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls
- Bei Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 1 – 3 AufenthG **muss** hiervon abgesehen werden
- Bei den sonstigen Aufenthaltstiteln nach §§ 22 – 26 AufenthG **kann** hiervon abgesehen werden

* Sonderregelungen bestehen u.a. bei der AE nach §§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG

1. Einführung

Mögliche weitere Hürden.....

- a) Erteilungssperren
 - während des Asylverfahrens (§ 10 Abs. 1 AufenthG)
 - bei unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags (§ 10 Abs. 3 AufenthG)

- a) Einreise und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG

- b) Ablehnungsgründe nach § 19f AufenthG, z.B.
Keine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zum Zwecke des Studiums für
 - Schutzberechtigte
 - Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung
 - Personen mit einer Duldung

Übersicht

1. Einführung

2. Aufenthaltssicherung

- a) Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG
- b) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG
- c) Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

3. Spurwechsel

- a) Bei Rücknahme des Asylantrags
- b) Sonstige Änderungen
- c) (Neue) Möglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

4. Arbeitsmarktzugang

5. Sonstige Änderungen

6. Einbürgerung

2. Aufenthaltssicherung

a) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsauszubildende für Ausreisepflichtige

Sie **muss** erteilt werden, wenn vor allem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Erteilungsvoraussetzungen für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG wurden **vollständig übernommen**
- **Zusätzlich** sind die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 AufenthG anwendbar, vor allen die **Lebensunterhaltssicherung** und die Passpflichtenerfüllung
- Werden die **allgemeinen** Erteilungsvoraussetzungen **nicht erfüllt**, wird wie bisher eine **Ausbildungsduldung** erteilt

2. Aufenthaltssicherung

a) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG

Lebensunterhaltssicherung

- Monatlicher Bedarf: 736 € für 2024*; 666 € für 2025**
- Bei schulischer Berufsausbildung idR weder Ausbildungsvergütung noch BAföG – Anspruch
- Eigene Lebensunterhaltssicherung ist keine Erteilungsvoraussetzung bei:
 - Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe
 - Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabbruch oder
 - Ausbildungsaufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche nach Ausbildungsende
- Beschäftigung bis zu **20 Stunden** darf ergänzend aufgenommen werden

2. Aufenthaltssicherung

a) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG

Erteilungsvoraussetzungen sind vor allem

Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
 - an sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anchlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

2. Aufenthaltssicherung

a) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG

Ausschlussgründe sind vor allem:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- Strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang (50/90 Tagessätze)
- Keine **Identitätsklärung**
 - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
 - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
 - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
 - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
 - Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann die Ausbildungsaufenthaltserlaubnis auch ohne sie erteilt werden

2. Aufenthaltssicherung

a) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG

Ausschlussgründe bei Ausbildungsaufnahme mit einer Duldung nach § 60a AufenthG:

- Noch keine drei Monate Besitz einer Duldung
- Bevorstehen von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.
 - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
 - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
 - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
 - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
 - Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

2. Aufenthaltssicherung

a) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG

Antragszeitpunkt

- frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitpunkt

- frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Weitere Erteilungsvoraussetzung

- Beantragung der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder
- Zustimmung der staatlichen Bildungseinrichtung zum Ausbildungsvertrag

Erteilungsdauer

- für die Ausbildungsdauer.

2. Aufenthaltssicherung

a) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 5 AufenthG

Ausbildungsabbruch (§ 16g Abs. 4 und 5 S. 1 AufenthG)

- Verpflichtung der Bildungseinrichtung, dies unverzüglich, idR innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen
- Es wird einmalig eine Aufenthaltserlaubnis für **sechs Monate** für die Suche nach einer **weiteren Ausbildungsstelle** erteilt

Erfolgreiche Beendigung der Ausbildung (§ 16g Abs. 5 S. 2 AufenthG)

- Es wird einmalig eine Aufenthaltserlaubnis für **sechs Monate** für die **Suche** nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden **Beschäftigung** erteilt

2. Aufenthaltssicherung

b) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss

Sie **muss** erteilt werden, wenn vor allem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ausübung einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
 - Beschäftigungsbedingungsprüfung
 - Verbot von Leiharbeit
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Deutschkenntnisse (B1 GER)
- keine strafrechtlichen Verurteilung in bestimmtem Umfang (50/90 Tagesätze)
- Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen
 - Lebensunterhaltssicherung etc.

2. Aufenthaltssicherung

c) Beschäftigungsduldung

Sie ist für 30 Monate den Beschäftigten und ihren Ehe-/Lebens-partner*innen i.d.R. zu erteilen, wenn vor allem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Einreise bis **31.12.2022**
- Sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** seit mindestens **12 Monaten** mit einer Wochenarbeitszeit von **mindestens 20 Stunden**
- **Lebensunterhaltssicherung** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung und gegenwärtig durch die Beschäftigung
- **Die Identität muss** (auch bei Ehe-/Lebenspartner*innen) geklärt sein
 - a) bei Einreise vor **01.01.2017** oder bei Beantragung bis **31.12.2024**
bei Antragstellung
 - b) in allen anderen Fällen **bis 31.12.2024**.

Sie kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden.

2. Aufenthaltssicherung

c) Beschäftigungsduldung

Weitere Voraussetzungen sind u.a.:

- Voraufenthalt mit einer **Duldung seit 12 Monaten** beim Antragstellenden
- **Deutschkenntnisse** von mündlich A2-Niveau beim Antragstellenden
- **Schulbesuch** der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- **keine** bestimmten strafrechtlichen **Verurteilungen** beim Antragstellenden und Ehe-/Lebenspartner*innen

Ende des Beschäftigungsverhältnisses

- Verpflichtung des*der **Arbeitgeber*in**, dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen.
- **Betroffene** sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet.

Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.

Übersicht

1. Einführung

2. Aufenthaltssicherung

- a) Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG
- b) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG
- c) Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

3. Spurwechsel

- a) Bei Rücknahme des Asylantrags
- b) Sonstige Änderungen
- c) (Neue) Möglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

4. Arbeitsmarktzugang

5. Sonstige Änderungen

6. Einbürgerung

3. Spurwechsel

a. Bei Rücknahme des Asylantrags

Bei **Rücknahme** des Asylantrags beim BAMF vor der bestandskräftigen Entscheidung und Einreise vor **29.03.2023**

ist nach § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit möglich nach

- § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV: Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Vor der Rücknahme des Asylantrags ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a; 18b AufenthG mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern (§ 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

3. Spurwechsel

a. Bei Rücknahme des Asylantrag

Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (**Fachkräfte mit Berufsausbildung**) bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Mindestens zweijährige** Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder **gleichwertiger** Ausbildungsabschluss
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Bestimmtes Mindestgehalt** bei Arbeitnehmer*innen **ab 45 Jahren**:
 - 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2024: 4152,50 €) pro Monat oder
 - Nachweis einer angemessenen Altersversorgung
 - Ausnahmen möglich u.a. bei geringfügigen Unterschreitungen
- **Zustimmung** der BA
 - Beschäftigungsbedingungsprüfung
 - Verbot von Leiharbeit

3. Spurwechsel

a. Bei Rücknahme des Asylantrag

Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG (**akademische Fachkräfte**) bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer **Hochschulabschluss**
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Bestimmtes Mindestgehalt** bei Arbeitnehmer*innen **ab 45 Jahren**
- **Zustimmung** der BA
 - Beschäftigungsbedingungsprüfung
 - Verbot von Leiharbeit

3. Spurwechsel

a. Bei Rücknahme des Asylantrag

Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV) kann bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen erteilt werden

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige **Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt
- **Gehalt**: mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2024: 3397,50 € pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
- **Bestimmtes Mindestgehalt** bei Arbeitnehmer*innen **ab 45 Jahren**:
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**

3. Spurwechsel

a. Bei Rücknahme des Asylantrag

Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV) kann bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen erteilt werden

➤ **Qualifikationen:**

- im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
- im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
- im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
- Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie

➤ **Zustimmung** der BA

- Beschäftigungsbedingungsprüfung
- Verbot von Leiharbeit

3. Spurwechsel

b. Neue Optionen bei Aufenthaltserlaubnis

Von

- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG (Internationaler Schutz)

in

- Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG

Von

- Sonstiger Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)

in

- Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 nach Ausbildung, Studium etc. (§ 19d Abs. 4 AufenthG)

3. Spurwechsel

c. (Neue) Möglichkeiten für Personen aus der Ukraine

Vorbemerkungen

- Grundsätzlich können zwei Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden*
- Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Geflüchtete aus der Ukraine bis zum 4.3.2026
- Bei einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ist wegen § 19f AufenthG kein Wechsel möglich z.B. in
 - Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16b AufenthG
 - Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG

* Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s. <https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel- nebeneinander.pdf>

3. Spurwechsel

c. (Neue) Möglichkeiten für Personen aus der Ukraine

Aufenthaltserlaubnis für **Pflegehilfskräfte** (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 22a BeschV) **kann** bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen erteilt werden:

➤ **Qualifikation**

- staatl. anerkannte **Ausbildung** in einer **Pflegehilfstätigkeit** im Inland oder
- **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit und
- Berufsausübungserlaubnis

➤ **Bestimmtes Mindestgehalt** bei Arbeitnehmer*innen **ab 45 Jahren**

➤ **Konkretes Arbeitsplatzangebot**

➤ **Zustimmung** der BA

- Beschäftigungsbedingungsprüfung
- Verbot von Leiharbeit

3. Spurwechsel

c. (Neue) Möglichkeiten für Personen aus der Ukraine

Aufenthaltserlaubnis für **Sprachkurs** (§ 16f Abs. 1 AufenthG) **kann** bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen erteilt werden

- Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen
- **Lebensunterhaltssicherung:** Orientierungsbetrag von 1027,40 € (2024)
- Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

3. Spurwechsel

c. (Neue) Möglichkeiten für Personen aus der Ukraine

Aufenthaltserlaubnis bei **Anerkennungspartnerschaft** (§ 16d Abs. 3 AufenthG; § 2a BeschV) **soll** bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen erteilt werden

zur Durchführung eines **Verfahrens zur Anerkennung** einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

mit **begleitender Ausübung** einer (qualifizierten) **Beschäftigung**

➤ **Qualifikation:**

- im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
- im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss

➤ **Deutschkenntnisse** entsprechend der angestrebten Tätigkeit, mind. **A2** – Niveau

➤ **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine (qualifizierte) Beschäftigung, die im Zusammenhang mit der anzuerkennenden Berufsqualifikation steht

3. Spurwechsel

c. (Neue) Möglichkeiten für Personen aus der Ukraine

Aufenthaltserlaubnis bei **Anerkennungspartnerschaft** (§ 16d Abs. 3 AufenthG; § 2a BeschV), weitere Voraussetzungen sind

- Abschluss einer **Anerkennungspartnerschaft** zwischen Antragstellenden und Arbeitgebenden

- **Lebensunterhaltssicherung**: Orientierungsbetrag von 1027,40 € mtl. (2024)
 - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

- **Zustimmung** der BA
 - Beschäftigungsbedingungsprüfung
 - Verbot von Leiharbeit

3. Spurwechsel

c. (Neue) Möglichkeiten für Personen aus der Ukraine

Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 1 AufenthG) **kann** bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen erteilt werden

- Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 14 BeschV**
Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ etc.)
- Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 12 BeschV**
Au-Pair-Tätigkeit
- Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 24a BeschV**
Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Übersicht

1. Einführung

2. Aufenthaltssicherung

- a) Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG
- b) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG
- c) Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

3. Spurwechsel

- a) Bei Rücknahme des Asylantrags
- b) Sonstige Änderungen
- c) (Neue) Möglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

4. Arbeitsmarktzugang

5. Sonstige Änderungen

6. Einbürgerung

4. Arbeitsmarktzugang

a) Aufenthaltsgestattung

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt“

Bei Zustimmung der BA (falls erforderlich)

a) Seit der Asylantragstellung sind **keine sechs** Monate vergangen:

➤ Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach **Ermessen**

b) Seit der Asylantragstellung sind **mindestens sechs** Monate vergangen

➤ **Anspruch** auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

4. Arbeitsmarktzugang

a) Aufenthaltsgestattung

Nebenbestimmung: ***Erwerbstätigkeit nicht erlaubt***

Gilt für Personen mit Aufenthaltsgestattung (§ 61 AsylG; Anlage II zum AsylG),

- die noch in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und bei denen seit der Asylantragstellung **noch keine sechs Monate** vergangen sind
- die noch **keine drei Monate** gestattet, geduldet oder erlaubt hier leben
- die aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaaten**,
 - aus den Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal kommen und nach dem 31.08.2015 Asyl beantragt haben oder
 - **aus Georgien und Republik Moldau** kommen und
 - noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben oder
 - nach dem 30.08.2023 Asyl beantragt haben.

4. Arbeitsmarktzugang

b) Duldung

Nebenbestimmung:

Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt

Bei Zustimmung der BA (falls erforderlich)

- Die Beschäftigungserlaubnis **soll** erteilt werden.
- **Das gilt nicht, wenn bestimmte konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen**, wie u.a. (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG)
 - Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise
 - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
 - vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahme zur Abschiebung, die nicht absehbar erfolglos sind.

Dann **kann** die Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

4. Arbeitsmarktzugang

b) Duldung

Nebenbestimmung: ***Erwerbstätigkeit nicht erlaubt***

Gilt für Personen mit einer Duldung, die (§§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)

- noch in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und noch **keine sechs Monate** eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen
- noch **keine drei Monate** gestattet, geduldet oder erlaubt hier leben (Ausnahme: zustimmungsfreie Beschäftigungen)
- eine sog. „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG haben.
- aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können
- wegen des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG eingereist sind

4. Arbeitsmarktzugang

b) Duldung

Nebenbestimmung: ***Erwerbstätigkeit nicht erlaubt***

Gilt für Personen mit einer Duldung, die (§ 61 AsylG; § 60a Abs. 6 AufenthG)

- die aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaaten***
 - aus den Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal kommen und nach dem 31.08.2015 Asyl beantragt haben oder
 - aus **Georgien und Republik Moldau** kommen und
 - noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben oder
 - nach dem 30.08.2023 Asyl beantragt oder sich am 30.08.2023 ohne Asylantragstellung geduldet hier aufgehalten haben.

* Ausnahmen vom Arbeitsverbot sind u.a. unbegleiteten Minderjährigen möglich (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 und S. 3 AufenthG).

Übersicht

1. Einführung

2. Aufenthaltssicherung

- a) Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG
- b) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG
- c) Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

3. Spurwechsel

- a) Bei Rücknahme des Asylantrags
- b) Sonstige Änderungen
- c) (Neue) Möglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

4. Arbeitsmarktzugang

5. Sonstige Änderungen

6. Einbürgerung

5. Weitere Änderungen

a) Laufzeit von Aufenthaltspapieren

Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG)

- Geltungsdauer auf **3 Jahre** verlängert (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Aufenthaltsgestattung (§ 63 Abs. 2 S. 2 AsylG)

- für Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtung:
Geltungsdauer auf **maximal 6 Monate** verlängert
- für sonstige Asylsuchende:
Geltungsdauer auf **maximal 12 Monate** verlängert

5. Weitere Änderungen

b) SGB III

Einstiegsqualifizierung

Dauer: **4** bis 12 Monate (§ 54a Abs. 2 S. 1 SGB III)

Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III)

- für junge Menschen unter 27 Jahren
- die nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind, keine Schule besuchen und ausbildungssuchend gemeldet sind
- Dauer: eine bis sechs Wochen
- Übernahme der Fahrt- und ggf. der Unterkunftskosten

Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III)

Anspruch auf Förderung (Umsetzung der Ausbildungsgarantie)

5. Weitere Änderungen

c) Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

- Statt nach 18 Monaten erst **nach 36 Monaten Analogleistungen** (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG)
- **Bestandsschutz** für Leistungsberechtigte, die bis zum 26.2.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten haben (§ 20 AsylbLG)
- Bei **Arbeitsgelegenheiten** bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern wird auf das Kriterium der Zusätzlichkeit verzichtet; das Arbeitsergebnis muss der Allgemeinheit dienen (§ 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG)
- Einführung der **Bezahlkarte**

5. Weitere Änderungen

d) „Sonstiges“ (Auswahl)

- Verschärfungen bei Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam und Mitwirkungshaft
- „Grundsätzlich“ sollen keine Familien und Kinder inhaftiert werden – Ausnahmen möglich
- Rechtsbeistand bei Haft- und Gewahrsamssachen
- Durchsuchungen von Zimmern unbeteiligter Personen in Gemeinschaftsunterkünften
- Wegfall der Vorrangprüfung bei § 38a AufenthG

Übersicht

1. Einführung

2. Aufenthaltssicherung

- a) Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG
- b) Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG
- c) Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

3. Spurwechsel

- a) Bei Rücknahme des Asylantrags
- b) Sonstige Änderungen
- c) (Neue) Möglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

4. Arbeitsmarktzugang

5. Sonstige Änderungen

6. Einbürgerung

6. Einbürgerung

a) Anspruchseinbürgerung

Voraussetzungen im Regelfall (§ 10 Abs . 1 S. 1 Nr. 2; Abs. 2 StAG)

- **fünf** Jahre rechtmäßig gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
(Miteinzubürgernde Ehepartner*in und Kinder des Antragstellenden müssen dies nicht erfüllen)
- Gegenwärtig: unbefristetes Aufenthaltsrecht oder ein Aufenthaltstitel außer §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c AufenthG
- Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt
- **Keine Aufgabe oder Verlust** der bisherigen Staatsangehörigkeit notwendig

6. Einbürgerung

a) Anspruchseinbürgerung

Voraussetzungen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a; S. 2 StAG)

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung etc.*
- Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen
- Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

6. Einbürgerung

a) Anspruchseinbürgerung

Ausschlussgründe (§ 11 StAG) sind vor allem*

- **Tatsächliche Anhaltspunkte, dass die abgegebenen Bekenntnisse inhaltlich unrichtig sind**
- **Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG.**
- **Ehen gleichzeitig mit mehreren Ehepartner*innen**
- **Durch das Verhalten wird zeigt, dass die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet wird.**

* Gilt für alle Formen der Einbürgerung

6. Einbürgerung

a) Anspruchseinbürgerung

Voraussetzungen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG)

Deutschkenntnisse B1 GER*

➤ **Ausnahmen**

- bei Kindern unter 16 Jahren: altersgemäße Sprachentwicklung (Abs. 4 S. 2)
- Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht möglich (Abs. 6 S. 2)
- **Absehen in Härtefällen möglich, bei (Abs. 4a)**
 - mündlicher Verständigung im Alltag ohne nennenswerte Probleme und
 - Nachweis, dass der Erwerb von Deutschkenntnissen von B1 GER trotz ernsthafter, nachhaltiger Bemühungen unmöglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

* weitere Ausnahmen für ehem. „Gasterbeiter*innen“

6. Einbürgerung

a) Anspruchseinbürgerung

Voraussetzungen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StAG)

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland*

- Nachweis: durch erfolgreichen Einbürgerungstest
- **Ausnahmen:**
 - Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht möglich (Abs. 6 S. 2)
 - **Absehen in Härtefällen möglich, bei (Abs. 6 S. 1 und 4a)****
 - **mündlicher Verständigung im Alltag ohne nennenswerte Probleme und**
 - **Nachweis, dass der Erwerb dieser Kenntnisse trotz ernsthafter, nachhaltiger Bemühungen unmöglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.**

* Bei Personen unter 16 Jahren nicht erforderlich (Abs. 1 S. 2; § 34 StAG)

** **weitere Ausnahmen für ehem. „Gasterbeiter*innen“**

6. Einbürgerung

a) Anspruchseinbürgerung

Voraussetzungen (§ 12a Abs. 1 S. 1 StAG)

- Keine strafrechtliche Verurteilung wegen rechtswidriger Tat und keine Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung

- Außer Betracht bleiben
 - Erziehungsmaßregeln oder „Zuchtmitteln“ nach dem Jugendgerichtsgesetz
 - Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen
 - Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.

Zu Ausnahmen und weiteren Einzelheiten vgl. § 12a StAG

6. Einbürgerung

a) Anspruchseinbürgerung

Voraussetzungen (§ 10 StAG)

Lebensunterhaltssicherung für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II und XII

Ausnahmen statt „unverschuldete“ Inanspruchnahme

- ggf. für ehem. „Gastarbeiter*innen“
- gegenwärtig und innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate vollzeitige Erwerbstätigkeit
- als Ehepartner*in Zusammenleben mit einer in b) beschriebenen Person und einem minderjährigen Kind.

6. Einbürgerung

a) Anspruchseinbürgerung

Voraussetzungen für eine schnellere Einbürgerung (§ 10 Abs. 3 StAG)

Verkürzung der Voraufenthaltsdauer auf **bis zu drei Jahre** möglich, bei

- besonderen Integrationsleistungen, insbesondere
 - besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder
 - bürgerschaftliches Engagement und
- vollständige Lebensunterhaltssicherung und
- Deutschkenntnisse C1 GER

6. Einbürgerung

b) „Soll“ Einbürgerung

Einbürgerung von Ehepartner*innen von Deutschen **soll** erfolgen, wenn (§ 9 S. 1 StAG)

- die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt sind
- seit 3 Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt (Verkürzung bei 3 Jahren Ehe möglich)
- seit 2 Jahren Bestand der Ehe

Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern der Ehepartner*innen von Deutschen **soll** erfolgen, wenn (§ 9 S. 3 StAG)

- die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt sind
- bestimmte Voraufenthaltszeiten müssen nicht vorliegen

6. Einbürgerung

c) Ermessenseinbürgerung

Voraussetzungen (§ 8 StAG)

- Rechtmäßig gewöhnlicher Aufenthalt
- Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt
- Keine strafrechtliche Verurteilung wegen rechtswidriger Tat und keine Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung
- Lebensunterhaltssicherung für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen
- **Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist keine Voraussetzung mehr**

6. Einbürgerung

Exkurs

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt (§ 4 Abs. 3 StAG)

Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil:

- seit **fünf** Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
- u.a. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Kontakt

Dr. jur. Barbara Weiser

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Tel: 0541/34978-218, Mobil: 0176/10368596, bweiser@caritas-os.de

Informationsmaterial:

Internetseiten der Projekte:

1. ESF-Projekt Netwin Plus

(<https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen/>)

2. Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration und
Fachkräftesicherung, ZBS AuF III

(<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!